

29.53.00

TEIL A

PLANZEICHNUNG



N
M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch.Grundkarte 1:5000
Katasteramt Lübeck, März 1987
Ergänzt: Februar 1988

TEIL B

TEXT

SIEHE ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

- ### FESTSETZUNGEN
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der Bauartungsverordnung - BauVO -)
- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauVO)
 - WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauVO)
 - WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
 - WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauVO)
 - MD Dorfgebiete (§ 5 BauVO)
 - MI Mischgebiete (§ 6 BauVO)
 - MK Kerngebiete (§ 7 BauVO)
 - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauVO)
 - GI Industriegebiete (§ 9 BauVO)
 - SOE Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauVO)
 - SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauVO)
- Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauVO)
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abwasser
 - Abfall
 - Ablagerung
- Sonstige Planzeichen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Ga Garagen
 - St Stellplätze
 - Ga Gemeinschaftsgaragen
 - GSt Gemeinschaftstellplätze
 - TGa Tiefgarage
 - GTGa Gemeinschaftstiefgarage
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauVO)
- oberirdisch
 - unterirdisch
- Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauVO)
- Grünflächen
 - Parkanlage
 - Dauerkeimgärten
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Zeitplatz
 - Badeplatz, Freibad
 - Friedhof
 - Bolzplatz
- Wasserflächen und Hochwasserschutz** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauVO)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
 - Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
 - Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Überschwemmungsgebiet
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauVO)
- z.B. (0,7) Geschöflächenzahl
 - GF Geschöflächenzahl
 - z.B. 3,0 Baumassenzahl
 - BM Baumasse
 - z.B. 0,4 Grundflächenzahl
 - GR Grundfläche
 - OK Oberkante zwingend
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)
- O Offene Bauweise
 - Z Zeilenbauweise
 - Abweichende Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Aufschüttungen, Abgrabungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauVO)
- Flächen für Aufschüttungen
 - Flächen für Abgrabungen
- Landwirtschaft, Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauVO)
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Waldflächen
- Landwirtschaft, Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauVO)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Anpflanzen z.B. Bäume
 - Sträucher
 - Erhaltung z.B. Bäume
 - Sträucher
- Landwirtschaft, Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauVO)
- Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauVO)
 - Naturschutzgebiet
 - Naturdenkmal
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Geschützter Landschaftsbestandteil
- Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen** (§ 9 Abs. 6, § 147 Abs. 1, § 172 Abs. 1 BauGB)
- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Egambles) die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
 - Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Gemeinbedarf** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Post
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Schutzbauwerk
- Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
 - Flughafen
 - Bahnanlagen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Hubschrauberlandeplatz
 - Öffentliche Parkfläche
 - Fußgängerbereich
 - Einfahrtbereich
 - Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Kreisgrenze
- Landesgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- Wegfallende Grenze
- Wegfallende Bäume
- Vorhandene Gebäude
- Wegfallende Gebäude
- Höhe über NN
- Hansestadt Lübeck
- Sichtwinkel
- Grenze d. Anschl. B-Pläne
- Wegfallende Grenze des B-Planes
- Bushaltestelle
- Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen
- Vorhandener Knick
- Wegfallender Knick
- Vorhandener Baumkronendurchmesser

Es gilt die BauVO vom 15.9.1977 / 19.12.1986

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. SCHNITTERWEG / MOHNSTEG KNICKWEG 29.53.00

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5 S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 27.4.1989 und vom (Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers vom) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29.53.00 für das Gebiet Schnitterweg / Mohnsteg / Knickweg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Mit Erlaß vom 31.1989 Az: IV/80c-51213-3/29.53.00 hat der Innenminister Lübeck den 20.12.1989 gemäß § 11 BauGB gegen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Erlaß der Anlagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom bestätigt.	LS	GEZ. BOUTELLER, Der Bürgermeister
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 17.3.1988 / 26.5.1988	LS	GEZ. STIMMANN, DR.-ING. ZAHN, GEZ. ZAHN, DR.-ING. ZAHN
Der katastermäßige Bestand am 1.9.1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	LS	GEZ. SONNEMANN, Katasteramt
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 20.9.1988 bis zum 4.10.1988 durchgeführt worden. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ist von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	LS	GEZ. ALBRECHT, ALBRECHT
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29.53.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 9.1.1989 bis zum 9.2.1989 nach vorheriger am 31.12.1988 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgeteilt.	LS	GEZ. ALBRECHT, ALBRECHT
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 27.4.1989 gebilligt.	LS	GEZ. ALBRECHT, ALBRECHT
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 26.1.1990 mit der bewirkten Bekanntmachung des Erlasses des Innenministers vom 3.11.1989 Az: IV/80c-51213-3/29.53.00 am Ort und der Zeit der Einsichtmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	LS	GEZ. ZAHN, DR.-ING. ZAHN